

RFID-Verfassung

Andreas Beck

Zusammenfassung

Vorschläge in Form einer „Verfassung“ zum Einsatz von Transpondern bei der Warenkennzeichnung zum Schutze der Privatsphäre.

Schlüsselwörter

Datenschutz, DRM, Maut, Privatsphäre, RFID, Transponder

Einleitung

Mit jedem Tag wird unser aller Privatsphäre von unterschiedlichen Seiten angegriffen und weiter ausgehöhlt. Von staatlicher Seite aus soll fast die gesamte elektronische Kommunikation der Bürger gespeichert werden [1-3] und auch das in seinen Anfängen erstmal in den Sand gesetzte Projekt der LKW-Maut muß langfristig unter diesem Aspekt betrachtet werden. Auch wenn am Anfang der LKW-Maut unhaltbare Versprechungen von Großkonzernen und die Unfähigkeit auf politischer Ebene zu dem Desaster geführt haben, darf nicht übersehen werden, daß die Idee dahinter, ein universelles, satellitengestütztes, nicht-anonymes Abrechnungssystem durch kontinuierliche Ortsbestimmung bewegter Objekte, genau in das Schema des sich entwickelnden Überwachungsstaates passt. Die anfängliche Erfassung der LKW ist hierbei nur als Einstieg in eine komplette europaweite Überwachung des motorisierten Verkehrs zu bewerten. Die Politik muß bestrebt sein ihre Einnahmen zu Erhöhen und unter dem Vorwand der höheren Gerechtigkeit („jeder zahlt nur für das was er benutzt“) wird es zu einer Verschiebung von der pauschalisierten Kfz-Steuer hin zu einer wegegebundenen Einzelabrechnung kommen, ggf. auch mit unterschiedlichen Tarifen für Straßengüte oder Nutzungsfrequenz der Straße. Die Erfassung des privaten Kfz-Verkehrs ist daher eine logische Fortsetzung. Fraglich ist also nicht mehr ob sondern wann sie eingeführt wird. Die Sicherheitsbehörden freut diese Entwicklung, denn ganz nebenbei erhalten sie dadurch auch genaue Bewegungsprofile der Bürger. Bereits in der Versuchsphase der LKW-Maut wurden Bewegungsprofile von Behörden verlangt. Über kurz oder lang wird es einen automatischen Zugriff geben, wie er schon bei der elektronischen Kommunikation eingeführt wird, denn das Argument von Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung wird auch hier nicht ausbleiben.

Auch private Unternehmen haben ihrer Meinung nach ein elementares Interesse an der Erfassung möglichst vieler Daten über die Kunden. Die sich explosionsartig ausbreitenden Kundenkarten [4-7] sind nur der Anfang zu einer viel umfassenderen Strategie zur Erfassung des Kundenverhaltens. Für die virtuelle Welt des Internets bildet hier die Musikindustrie als Verfechter eines strikten digitalen Rechtemanagements (DRM, Digital Rights Management) die Speerspitze. Öffentlich geht es nur darum nicht autorisierte Kopien zu verhindern, aber ganz nebenbei werden bei konsequenter Umsetzung dieses Modells auch ungeheure Mengen an Daten über die bisher recht

anonyme Kundschaft in den Händen der Konzerne landen. Die angestrebte Abwendung von der pauschalen Vergütung hin zur Einzelabrechnung der Musiknutzung erlaubt die Erstellung eines sehr genauen Kundenprofils jedes einzelnen Kunden, da sich exakt nachvollziehen läßt wann wer welche Musik gehört hat.

Festzuhalten bleibt also, daß zur Zeit von einflußreichen Seiten die Entwicklung weg von relativ anonymen pauschalen Systemen hin zu individuellen Erfassungssystemen gelenkt wird, versprechen sie doch höhere Einnahmen und stärkere Kontrolle.

RFID

Diese ohnehin schon bedrohliche Entwicklung macht auch vor dem „Supermarkt um die Ecke“ nicht halt. Hier steht nun die großflächige Einführung der Markierung **aller** Waren mit sogenannten RFID-Chips (**R**adio **F**requency **I**dentification, Smart Tags, Transponder) an, um den herkömmlichen Strichcode auf den Waren zu ersetzen. Größe und Herstellungspreis der RFID sind, bei gleichzeitigem Anstieg der Datenspeicherkapazität, soweit abgesunken, daß sich der Masseneinsatz lohnt.

Die eigentliche Gefahr für die Privatsphäre bildet beim Einsatz der RFIDs die Kombination aus ihrer geringen Größe ($<0,01 \text{ mm}^3$), der Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Einflüssen (Temperatur- und Wasserbeständigkeit) und dem berührungslosen Auslesen — auch unbemerkt — der darin enthaltenen Daten. Die Datenspeicherkapazität reicht aus, um jedem weltweit produziertem Produkt eine eindeutige, unverwechselbare Kennung anzuheften. Bisher ist keine Gesellschaft auf die Folgen dieser Technik vorbereitet, obwohl bereits im Jahre 2002 Simson Garfinkel eine „Bill of Rights“ für den Umgang mit RFID vorgeschlagen hat.[8]

In Anbetracht der politischen Entwicklung seit damals — auch im Hinblick auf die Urheber- und Copyrightgesetzgebung — erscheinen die darin vorgeschlagenen Kundenrechte im Hinblick auf die ungleichen Macht- und Interessenverhältnisse von Kunde zu Unternehmen zu schwach formuliert und nicht mehr ausreichend um die Privatsphäre wirkungsvoll zu schützen. Es kann inzwischen nicht mehr nur darum gehen, dem Kunden Rechte einzuräumen, sondern den Unternehmen und Organisationen welche RFIDs einsetzen müssen darüberhinaus aktive Informationspflichten auferlegt werden. Daher wird hier eine erweiterte Verfassung zum Einsatz von RFIDs vorgelegt.

Verfassung zum Einsatz von RFID Literatur

Präambel

Diese Verfassung gilt für alle bestehenden oder zukünftigen Verfahren mit denen eine individuelle Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit von toten oder belebten Dingen möglich ist. Im Wortlaut des Textes werden diese Techniken in ihrer Gesamtheit als Transponder bezeichnet unabhängig davon ob es sich im konkreten Fall tatsächlich im physikalischen Sinne tatsächlich um Transponder handelt.

§1 Informationspflicht

(1) Jeder Anbieter ist verpflichtet alle transpondermarkierten Produkte deutlich als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei Waren die mit dem Transponder eine feste untrennbare Einheit oder eine nicht zerstörungsfrei trennbare Einheit bilden, ist die Lage des Transponders deutlich zu kennzeichnen.

(3) Jeder Anbieter hat die Pflicht den Kunden im Voraus bei jedem Zugriff darüber zu informieren wann, wo und warum auf die Daten zugegriffen wird und welche Daten gespeichert werden.

§2 Eigentum

(1) Der Erwerber erwirbt bei Eigentumsübergang der Ware neben der Ware mit ihren Rechten und Pflichten als solcher auch das uneingeschränkte Eigentum und Verfügungsrecht an dem Transponder und den darin gespeicherten Daten.

(2) Der Erwerber hat das Recht, auf Zugang zu den im Transponder gespeicherten Daten.

(3) Der Erwerber hat das Recht, daß die Transponder bei Erwerb des Produktes vom Anbieter kostenfrei entfernt oder deaktiviert werden.

§3 Gleichheitsgrundsatz

(1) Der Anbieter hat die Pflicht alle Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen für transpondermarkierte und unmarkierte Waren anzubieten.

(2) Das gilt auch für Produkte bei denen der Transponder deaktiviert, entfernt oder beschädigt wurde.

(3) Garantie- und Gewährleistungsansprüche sind unabhängig vom Funktionieren des Transponders zu leisten.

1. 795. Sitzung des Bundesrates vom 19.12.2003
http://WWW1.Bundesrat.DE/coremedia/generator/Inhalt/DE/1_20Aktuelles/1.4_20Informationsdienst_20Beschl_C3_BCsse/1.4.8_20Beschl_C3_BCsse_20der_20795_20Sitzung/index,templateId=renderUnterseiteKomplett.html
2. Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) Drucksache 0755_2D03 (25 MByte)
http://WWW1.Bundesrat.DE/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2003/0755_2D03,property=Dokument.pdf
3. Beschluss der 795. Sitzung des Bundesrates vom 19.12.2003 Drucksache 0755-03B (248 kByte)
http://WWW1.Bundesrat.DE/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2003/0755_2D03B,property=Dokument.pdf
4. <https://WWW.HappyDigits.DE/>
5. <http://WWW.MilesMore.DE/>
6. <http://WWW.Payback.DE/>
7. <http://WWW.ReweCard.DE/>
8. An RFID Bill of Rights; Simson Garfinkel; Technology Review, Oktober 2002, S. 35.